

**DISZIPLINARORDNUNG**  
**FÜR BEWERBERINNEN, BEWERBER UND STUDIERENDE**  
**DER UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN**

Vaduz, 26. August 2019 bzw. 28. Oktober 2019

Von der Regierung zur Kenntnis genommen in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2019

**Der Universitätsrat erlässt gestützt auf Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Universität Liechtenstein vom 25. November 2004 sowie Art. 35 der Statuten nachfolgende Disziplinarordnung:**

## **I. Allgemeines**

Art. 1

*Geltungsbereich*

Diese Disziplinarordnung gilt für:

- a) Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Universität;
- b) Studierende der Universität.

## **II. Zusammensetzung und Aufgaben der Disziplinarkommission**

Art. 2

*Disziplinarkommission*

- 1) Der Universitätsrat bestellt die Mitglieder und etwaige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Disziplinarkommission auf Vorschlag des Rektorats jeweils für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Disziplinarkommission gehören an:
  - a) eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder der weder in einem Dienst- noch einem ständigen Lehrverhältnis zur Universität steht, noch als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist;
  - b) eine Professorin oder ein Professor der Universität;
  - c) je eine Vertreterin oder Vertreter von Mittelbau und Studierendenschaft.
- 3) Die Disziplinarkommission führt auf Antrag des Rektorats ein Disziplinarverfahren entsprechend dieser Ordnung durch.
- 4) Alle an einem Disziplinarverfahren teilnehmenden Mitglieder der Disziplinarkommission sowie Angehörigen der Universität sind hinsichtlich aller ihnen in ihren jeweiligen Funktionen bekanntgewordenen Tatsachen über das Disziplinarverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **III. Disziplinarvergehen**

Art. 3

*Disziplinarvergehen*

Ein Disziplinarvergehen begeht, wer:

- a) bei der Bewerbung unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b) bei Leistungskontrollen unehrlich handelt;
- c) eine schriftliche Arbeit einreicht, die nicht selbst verfasst wurde oder in der fremde Ergebnisse und Erkenntnisse als eigene ausgegeben werden;
- d) Vorlesungen oder Veranstaltungen der Universität stört oder den Betrieb auf sonstige Weise beeinträchtigt;
- e) der Universität materiellen oder immateriellen Schaden zufügt;

- f) Universitätspersonal, Lehrbeauftragte, Studierende oder Gäste der Universität bedroht, belästigt oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert;
- g) durch sein Verhalten innerhalb oder ausserhalb der Universität dem Ruf und Ansehen der Universität schadet;
- h) einen Ausweis, Nachweis oder Bescheinigung missbraucht, die von der Universität ausgestellt wurden;
- i) geschützte Datenbereiche oder Datensammlungen missbräuchlich oder entgegen der Nutzungsbedingungen verwendet;
- j) Infrastruktur der Universität verwendet, um Material oder Daten aufzubewahren oder zu verbreiten, die der Grundhaltung der Universität zuwiderlaufen;
- k) ein sonstiges Verhalten setzt, das direkt oder indirekt der Universität schadet.

Art. 4  
*Verjährung*

Ein Disziplinarvergehen verjährt zwölf Monate nach Kenntnis des Verstosses durch das Rektorat der Universität. In die Verjährungsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der wegen der Tat gegen die beschuldigte Person das Disziplinarverfahren anhängig ist.

## IV. Disziplinarverfahren

Art. 5  
*Vorerhebungen und Absehen*

- 1) Das Rektorat beauftragt bei Verdacht, dass ein Disziplinarvergehen vorliegt, die Stabsstelle Recht mit Vorerhebungen zur Ermittlung des massgebenden Sachverhalts und der Ausarbeitung einer Stellungnahme innert angemessener Zeit.
- 2) Das Rektorat hat die Vorerhebungen zu beenden, wenn die der beschuldigten Person zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder kein Disziplinarvergehen bildet.

Art. 6  
*Geringfügige Vergehen und abgekürzte Erledigung*

- 1) Das Rektorat ist bei geringfügigen Disziplinarvergehen nach Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission befugt, Disziplinar massnahmen nach Art. 14 lit. a-e zu verfügen. Die beschuldigte Person ist vorher anzuhören. Sie kann auf die Durchführung des weiteren Verfahrens bestehen.
- 2) In besonders leichten Fällen kann das Rektorat nach Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission auf die Weiterführung des Verfahrens und die Verhängung einer Disziplinar massnahme verzichten.

Art. 7  
*Übertragung an Disziplinarkommission*

Bei nicht geringfügigen Disziplinarvergehen überträgt das Rektorat das Verfahren an die Disziplinarkommission, indem es alle relevanten Unterlagen sowie die Stellungnahme der Stabsstelle Recht übermittelt und um die Weiterführung des Verfahrens ersucht. Darüber ist die beschuldigte Person zu informieren.

#### Art. 8

##### *Unaufschiebbar Massnahmen*

Bei Disziplinarvergehen nach Art. 3 lit. b und d ist die wahrnehmende Person der Universität ohne vorherige Untersuchung befugt, die Leistungskontrolle abzubrechen bzw. die Störung umgehend zu beenden. Die ergriffene Massnahme ist anschliessend ohne Verzögerung dem Rektorat, der Stabsstelle Recht sowie der verantwortlichen Studienleiterin oder dem verantwortlichen Studienleiter zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 9

##### *Vorsorgliche Massnahmen*

- 1) Ist es nach den Umständen erforderlich, um die Ruhe und Ordnung sowie das Ansehen der Universität zu schützen, so kann das Rektorat die beschuldigte Person bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens vorsorglich mit sofortiger Wirkung von Lehrveranstaltungen, Angeboten, Modulen sowie Räumlichkeiten der Universität ausschliessen oder die Aufnahme und Zulassung verweigern.
- 2) Ergreift das Rektorat eine vorsorgliche Massnahme, so ist der Sachverhalt von der Stabsstelle Recht unverzüglich zu untersuchen.
- 3) Die Disziplinarkommission entscheidet schliesslich innert angemessener Frist über die Aufrechterhaltung von vorsorglichen Massnahmen.

#### Art. 10

##### *Ermittlung des Sachverhalts*

- 1) Das Verfahren ist rasch durchzuführen. Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten ist das Rektorat oder die Disziplinarkommission verpflichtet, dies den staatlichen Behörden zur Kenntnis zu bringen (§ 53 Abs. 1 Strafprozessordnung).
- 2) Die Stabsstelle Recht ermittelt den Sachverhalt ausführlich. Dafür werden die beschuldigte Person sowie weitere Auskunftspersonen befragt, Akten, Berichte und Unterlagen beigezogen sowie weitere geeignete Untersuchungshandlungen vorgenommen.

#### Art. 11

##### *Rechte der beschuldigten Person*

Die beschuldigte Person hat insbesondere das Recht auf Akteneinsicht und das Recht sich zu verteidigen. Sie kann entsprechende Stellungnahmen und Vorbringen an die Disziplinarkommission, das Rektorat oder die Stabsstelle Recht übermitteln und Kopien von Beweismitteln anfertigen lassen.

#### Art. 12

##### *Entscheidung*

- 1) Die Disziplinarkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme und die Abstimmung erfolgt offen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- 2) Sofern das Verfahren nicht formlos eingestellt wird, entscheidet die Disziplinarkommission mittels Verfügung. Diese Verfügung ist in schriftlicher Form auszufertigen und der beschuldigten Person, dem Rektorat und der Stabsstelle Recht zu übermitteln. Sie hat eine Begründung und eine Rechtsmittel-belehrung zu enthalten.

Art. 13  
*Verfahrensvorschriften*

Die Bestimmungen der Landesverwaltungspflegegesetzes, I. und IV. Hauptstück, sind sinngemäss anzuwenden.

## V. Disziplinar massnahmen

Art. 14  
*Disziplinar massnahmen*

- 1) Die Disziplinarkommission kann folgende Disziplinar massnahmen ergreifen und diese auch verbinden:
  - a) Aussprechen eines schriftlichen oder mündlichen Verweises mit oder ohne Auflagen;
  - b) Prüfungsleistungen oder Arbeiten als nicht bestanden erklären;
  - c) Ausschluss von Modulen, Lehrveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen bzw. von der Benützung von Universitätseinrichtungen;
  - d) Androhung des Ausschlusses von der Universität;
  - e) Ausschluss von der Universität oder einzelner Module und Studiengänge.
- 2) Die Disziplinar massnahmen können auch bedingt für eine Probezeit von maximal zwei Semestern ausgesprochen werden, wenn zu erwarten ist, dass die beschuldigte Person keine weiteren Disziplinarvergehen begehen wird.
- 3) Die Art, Dauer und Verbindung der Disziplinar massnahmen müssen sich nach der Bedeutung des Vergehens, nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person richten.

## VI. Rechtsschutz

Art. 15  
*Rechtsmittel*

- 1) Gegen die Verfügung der Disziplinarkommission steht der beschuldigten Person innert 14 Tagen ab Zustellung die Beschwerde an den Universitätsrat offen.
- 2) Gegen Entscheidungen des Universitätsrates kann die beschuldigte Person binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erheben.
- 3) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann die beschuldigte Person binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.
- 4) Die Beschwerden können sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung richten.

## VII. Schlussbestimmung

Art. 16  
*Inkrafttreten*

- 1) Diese Disziplinarordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch den Universitätsrat in Kraft und ersetzt alle davor erlassenen Regelungen über das Disziplinarverfahren.
- 2) Die neugefassten Art. 2 Abs. 2 und Art. 12. Abs. 1 treten am Tag ihrer Beschlussfassung durch den Universitätsrat am 28. Oktober 2019 in Kraft. Art. 2 Abs. 2 und Art. 12. Abs. 1 in ihrer Stammfassung vom 26. August 2019 treten am 28. Oktober 2019 ausser Kraft.